

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

b.prill@planungsgruppe91.de

PLANUNGSGRUPPE 91 INGENIEURGESELLSCHAFT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - STADTPLANER - ARCHITEKTEN
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Ihr/e Ansprechpartner/in

Elisabeth Bode
Dr. Daniel Scherf

Durchwahl

Telefon +49 (361) 57-3414 300
57-3223382
Telefax +49361 573414 390

E-Mail

post.erfurt@tlda.thueringen.de
Daniel.Scherf@tlda.thueringen.de

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
5060-A4-4621/51-1-5482/2024

Erfurt, den 06.11.2024

**Kleinneuhausen (Landkreis Sömmerda)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark"
Vorentwurf
Stand: Juni 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der in Rede stehenden Planung ist die Errichtung einer Agri-PV- Anlage als Sonstiges Sondergebiet auf 79,51 ha vorgesehen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kleinneuhausen:

- Flur 2, Flurstücke: 278, 279, 280, 281 und teilweise 276;
- Flur 3, Flurstücke 321/1, 325, 326, 327, sowie teilweise 321/1, 322;
- Flur 4, Flurstücke 328, 329, 330/1, 331/1, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 333/3, 334, 335/1, 335/2, 336, 337/1, 337/2, 338, 339, 340, 341, 909, 910, 911, und 912.

Vorgesehen sind im Plangebiet PV-Module als einachsige nachgeführte Trackersysteme mit einer Achsenhöhe von 2,1 Meter bei 0 Grad (waagerechte Modulposition) und einem Reihenabstand von 11,0 Meter.

Mit der o.g. vorgelegten Planung wurden folgende Unterlagen beigebracht:

- Planzeichnung im Maßstab: 1:2.500, erarbeitet durch das Büro Planungsgruppe 91, datiert Juni 2024,
- 33 Seiten Textliche Begründung, erarbeitet durch das Büro Planungsgruppe 91, datiert Juni 2024,
- 49 Seiten Umweltbericht, erarbeitet durch das Büro jm I Landschaftsplanung, datiert 01.07.2024/27.09.2024.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Ein unmittelbarer Eingriff in Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. ihre Sachteile ist anhand der Planungsunterlagen nicht festzustellen.

Festgestellt wird, dass die vorgelegte Planung eine durchaus immense raumwirksame Dimension aufweist, demnach als raumbedeutsames Vorhaben nach Regionalplanung einzustufen ist und als nicht typisch für ein historisches Landschaftsbild betrachtet wird. Daher sei auf die Veränderung der Kulturlandschaft durch eine so großflächige Anlage hingewiesen.

Gestaltung

Angeraten ist, dass in der folgenden Entwurfsplanung die Modulreihung und deren Gestaltung Berücksichtigung finden. Weitere Festlegungen zu sensiblen Modulreihungen anhand paralleler Linien könnten der natürlichen geomorphologischen Landschaftsausformung folgen und das Landschaftsbild weit stärker respektieren. Auch stellen PV-Module bauliche Anlagen mit gewissem gestalterischen Anspruch dar. Zudem sollte das Plangebiet durch einen Grünzug begleitend umschlossen werden, um die ausgehenden Beeinträchtigungen wenigstens zu mindern.

Im weiteren Planungsverlauf ist die Fachbehörde, das TLDA mit dem Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, einzubeziehen.

Aus Sicht des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegenüber der vorgelegten Planung keine denkmalfachlichen Einwände, gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild bei einer derart großflächigen Anlage stark technoid überformt werden würde.

Seitens der Abteilung Bodendenkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen den geplanten Solarpark keine grundsätzlichen Einwände. Aus der Umgebung des Baufeldes sind jedoch bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, bislang unentdeckter Bodendenkmale gemäß § 2, Abs. 7 ThürDSchG gerechnet werden.

Um eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens durchführen zu können, ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege, der Termin für den Beginn der geplanten Erdarbeiten zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für BE-Flächen, Kabelgräben, Umspannstationen.

Diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2 ThürDschG als Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Elisabeth Bode M.Sc.
Referentin
Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dr. Daniel Scherf
Referent
„Erneuerbare Energien“

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Verteiler: UDSchB Landkreis Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Bauaufsicht, Regionalplanung und Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda